

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuller-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Verbandes

Ar. 46 / 42. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 30 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelstr. 11 u
Fernsprecher: F 7 Jannow 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitglieder kostenlos

Berlin, 16. November 1928

Der Machtkittel des Großunternehmertums.

Die Bestrebungen der deutschen Arbeiterschaft, angeleitet von den unzureichenden Löhnen und der Unsicherheit der Position der Arbeiter im Wirtschaftsleben, einen größeren Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu erzielen, haben in Arbeitgebertreuen auf den größten Widerspruch. Die Unternehmerverbände haben seit langer Zeit alle Vorbereitungen getroffen, um zum Generalangriff gegen die Arbeiterschaft vorzugehen. Große Kampfkampfe wurden errichtet, um im gegebenen Moment Arbeitskampfe zu provozieren. Die Scharfmacher gehen dabei auf das Ganze. Sie wollen nicht nur berechnete Lohnforderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter abwehren, sondern auch schon Vorarbeit für die Zukunft leisten. Das Unternehmertum will wieder im unumschränkten Absolutismus als „Herr im Hause“ schalten und walten können. Jede störende Hand, sei es die des Staates oder die der Gewerkschaften, soll sorgfältig ferngehalten werden. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere soll für die Zukunft ausschließlich ein Angelegenheit der Arbeitgeber sein.

Wie ernst die Situation ist, zeigen uns eine Anzahl schwerer Arbeitskämpfe, die kürzlich ausgebrochen sind oder noch ausbrechen drohen. Der große Streik im Waldburger Kohlenrevier wurde durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch beendet. Die vorgesehene Lohnzulage ist angesichts der geringen niedrigen Löhne völlig unzureichend. Wie traurig die Lage der Arbeiter jetzt noch ist, ergibt man daraus, daß sogar bürgerliche Kreise die Notlage der Waldburger Kohlenarbeiter anerkennen mußten und Sammlungen arrangierten. Daß sieh man vor der Tatsache, daß das Reich und der preussische Staat dem Waldburger Unternehmertum zu ungünstigen Bedingungen einen Rationalisierungstreibende Höhe von 11 Millionen Mark gewährt hat, um die Betriebe allmählich zu rationalisieren und mit fortgeschrittener Rationalisierung die Löhne aufzubessern.

Seit dem 1. Oktober stehen 50 000 Wertarbeiter im Streik. Der Kampf geht um den Weihnachtstag und die Erhöhung der äußerst veresserungsbedürftigen Löhne. Die Wertarbeiter kennen die Rückständigkeit ihrer Arbeitgeber und wissen, daß es einen langen und harten Kampf zu führen gilt.

In der Textilindustrie arbeiten die Drabztier der Unternehmer mit allen Mitteln daran, einen großen Kampf zu initiieren. Erklärte doch einer der Führer der Fabrikanten: „Wir werden jeden Kampf, auch den schlimmsten, zur Ravine amwachen lassen, um die Gewerkschaften klein zu kriegen.“ Im Textilbezirk von Münden wurden annähernd 45 000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße gemornt. Der Kampf wurde nach vier Wochen durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch beendet. Waren auch die Ergebnisse dieses Schiedsspruches unbefriedigend, so bedeutet doch der Ausgang dieses Kampfes eine moralische Niederlage der Scharfmacher. Trotzdem haben die Textilindustriellen erneut beschlossen, alle im Bereich der Rüstungsindustrie geltenden Tarifbestimmungen, ohne daß in diesen von der Arbeiterschaft Forderungen gestellt worden sind, aufzulösen, und damit einen konzentrierten Angriff auf die gesamte deutsche Textilarbeiterschaft und deren Gewerkschaften vorzubereiten. Man will rund 450 000 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße werfen. Die Maßnahmen der Gewerkschaften sollen dazu dienen, die Arbeiterschaft sozial und politisch niederzudrücken.

Wohin der Weg geht, zeigen weiter die Kämpfe in der westdeutschen Eisenindustrie. Hier hatte die Arbeiterschaft die Beträge gekündigt und Arbeitnehmer erklären, daß etwa 15 Proz. gefordert. Die Unternehmer erwidern, daß die Lohnherhöhung, auch die kleinste, für sie untragbar ist und zu einer neuerlichen Erhöhung der seit Januar dieses Jahres schon zweimal heraufgelegten Eisenpreise führen müsse und kündigten zum 1. November ihre gesamten Belegschaften von rund 213 000 Mann. Die Beamten Belegschaften keine Verhandlung. Der eingeleitete öffentliche Schlichter fällt einen Schiedsspruch, der für die Metallarbeiter eine Stundenlohnzulage von 8 Pf. und für die Arbeiter eine Stundenlohnzulage von 2 Pf. je Stunde vorsieht. Dieser

Schiedsspruch wurde von den Gewerkschaften, obwohl die festgelegten Lohnzulagen weit unter den Forderungen liegen und eine ungewöhnlich lange Bindung (bis 30. April 1930) vorgehen ist, angenommen. In einer Erklärung haben die beteiligten Verbände ausdrücklich betont, daß sie sich zur Annahme, trotz starker Bedenken wegen der relativ geringfügigen Lohnzulagen und der langen Laufzeit des Tarifabkommens, entschlossen haben, um der deutschen Wirtschaft einen schweren Kampf mit allen seinen Folgen zu ersparen. Auf Antrag der Gewerkschaften ist denn auch der Schiedsspruch durch das Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt worden.

Die Nordwestgruppe des Arbeitgeberverbandes der Eisenindustrie hat entgegen dieses, für verbindlich erklärten, Schiedsspruches über 200 000 Arbeiter auf die Straße gelegt. Die Folgen sind unabsehbar. Bei längerer Dauer dieser willkürlichen Entlassungen muß mit der Stilllegung weiterer Industrien und dem allmählichen völligen Erliegen des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgebietes gerechnet werden. Indem die Unternehmer Verpfändungen, die durch Staatsakt für sie bindend sind, brechen, verletzen sie offen geltendes Recht und widerlegen sich offen der Staatsautorität. Deswegen irrt sich auch die Unternehmer alle Schuld an den schweren Schäden, die aus dieser unter Vertragsbruch produzierten Maßnahme entstehen müssen. Die Gewerkschaften haben während der Schlichtungsverhandlungen den Vorschlag gemacht, vor Fällung der endgültigen Entscheidung über ihre Forderung durch eine Kommission nachprüfen zu lassen, ob die Behauptungen der Unternehmer bezüglich der Gesteuerungsfaktoren zutreffen. Die Unternehmer haben diesen Vorschlag abgelehnt und damit indirekt zugestanden, daß, rein wirtschaftlich gesehen, die angebotene Unmöglichkeit, die Forderungen der Gewerkschaften zu erfüllen, nicht begründet werden konnte.

Es handelt sich bei dem Vorstoß der Eisenindustrie gar nicht mehr um die Lohnherhöhung. Die große Ausperrung im Westen ist der Versuch, die Positionen zu brechen, die die Arbeiterschaft in den letzten 10 Jahren errungen und befestigt hat. Es ist ein Vorstoß auf die Autorität des Rechtes des demokratischen Staates und auf seinen sozialen Inhalt. Die Eisenindustriellen haben während des Lohnkampfes sehr oft beteuert, daß sie sich mit dem System der Tarifverträge abgefunden hätten, und daß sie nicht grundsätzliche Gegner des Schlichtungsgedankens und der Schlichtungsordnung seien. Im schroffen Widerspruch dazu steht die Tatsache, daß der Krupp-Konzern und andere Unternehmungen sich offen bemühen, mit ihren Belegschaften, unter Ausschaltung der Gewerkschaften, Wertvereinbarungen abzuschließen.

Die Kampfmaßnahmen der Unternehmer richten sich gegen die Schlichtungsordnung und darüber hinaus gegen das verfassungsrechtlich gesicherte Koalitionsrecht und die gleichfalls durch die Verfassung gesicherte Mitwirkung der Arbeiter bei der Regelung der Arbeitsbedingungen. Es dürfte kein Zufall sein, daß an dem gleichen Tage, wo man sich in Rheinland-Westfalen über einen verbindlich erklärten Schiedsspruch hinwegsetzte und über 200 000 Arbeiter aufs Pfahle schickte, die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände der Reichsregierung ihre Abänderungsvorschläge zur Schlichtungsordnung überreichte. Diese Vorschläge sehen starke Einschränkungen vor. Die Reichsregierung und ihre Organe sollen so gut wie ausgeschaltet werden oder doch mindestens bei ihren Entscheidungen unter Vorzensur einer zu schaffenden „unparteiischen Reichsschiedsstelle“ stehen.

Die Scharfmacher rechnen damit, daß diese neue „neutrale und unpolitische“ Stelle dann Sprüche herausbringen wird, die auch der hartgesotteste Arbeitgeber ohne innere Beschwerden schlucken kann.

Die ausgesperrten rheinisch-westfälischen Klassengenossen haben die Sympathie der gesamten Arbeiterschaft. Dieselbe hat erkannt, daß der Kampf nicht nur für die westliche Eisenindustrie geht, sondern für alle deutschen Arbeitskräfte und -schwestern. Die deutsche Arbeiterschaft wird sich noch fester zusammenschließen müssen, um dem geschlossenen Unternehmertum eine festgelegte Bilanz der Arbeiterschaft entgegenzusetzen.

Wandlung der Arbeitstechnik im Karosseriebau.

Die Produktion in der deutschen Automobilindustrie hat in den letzten Jahren Wandlungen der verschiedensten Art durchgemacht. So ist die Anzahl der noch vor einigen Jahren hergestellten Wagentypen von 146 auf 42 im Jahre 1928 gefallen. Die Stilllegung der Produktion einzelner Werte spricht weiter dafür, daß die Zahl der Wagentypen noch weiter sinkt, so daß die Modelle der bekannten und den Markt beherrschenden Automobilfabriken immer mehr in den Vordergrund rücken, was wiederum die Massenherstellung begünstigt. Nach einer von uns veranlaßten Umfrage wurde in der ersten Oktober-Woche festgestellt, daß 14 Betriebe, welche die bekanntesten Marken herstellen, zugleich auch die deutsche Produktion im allgemeinen vorzupfern, denn diese Betriebe hatten eine wöchentliche Durchschnittsproduktion von 2000 Wagen. Nimmt man diese Zahl und multipliziert sie mit der Anzahl der Wochen im Laufe eines Jahres, also 52 x 2000, so werden 104 000 Wagen insgesamt von diesen 14 Betrieben hergestellt. Das ist natürlich zunächst eine theoretische Rechnung und ferner sind ja die Angaben, die uns gemacht wurden, nur von einer Woche. Es wurde aber auch darauf verwiesen, daß die wöchentliche Anzahl der Wagenproduktion in der Zeit vorher größer war und in einzelnen Betrieben sogar wesentlich höher lag als zur Zeit unserer Umfrage. Unsere Rechnung bietet also einigermassen Anhaltspunkte. Nach einer erst kürzlich veröffentlichten Schätzung der maßgebenden Länder, die Automobile fabrizieren, soll Deutschland an 4. Stelle im Jahre 1928 110 000 Automobile (Personen- und Kraftwagen) herstellen. Die 14 Betriebe fabriizieren danach $\frac{1}{11}$, während auf den Rest der noch vorhandenen Mittel- und Kleinbetriebe nur $\frac{1}{11}$ entfallen.

Und für sich ist das sicher nicht das Wesentliche für uns, dies zu wissen. Aber diese 14 Betriebe, die $\frac{1}{11}$ der gesamten Produktion herausbringen, sind zugleich die, welche die technische Umstellung zum Teil oder ganz durchgeführt haben. Das Band- und Fließsystem ist eingeführt. Bei einzelnen Betrieben in nahezu vollendeter Form. Die Serienherstellung wurde dadurch bedingt. — Was uns besonders dabei interessiert, sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die grundlegend zum Teil dadurch beeinflusst wurden. Die Wochenproduktion der Serienbetriebe ist sehr unterschiedlich. Beträgt diese in Düsseldorf bei 250 Beschäftigten in der Sattlerei etwa 800 Wagen pro Woche, so steht dem gegenüber, daß eine Dresdener Firma bei einer Belegschaft von 128 Sattlern nur 12—15 pro Woche an Karosserien fertigstellt. Daraus ergibt sich schon ohne weiteres, daß die Herstellung der Postkutschen, Aufschlagen des Wagens und dergl. Arbeit qualitativ unterschiede aufweisen und die Arbeitstechnik sehr verschieden ist. Während bei der ersten Firma — die $\frac{1}{11}$ der ganzen deutschen Autoproduktion für sich bucht — die Arbeiten fast nur am Band in einzelnen Arbeitsprozessen herstellt, so ist trotz der serienweisen Herstellung in den meisten anderen Betrieben noch das Stundenuhnhaltkorrosystem vorherrschend, oder es werden Stückpreise für die einzelnen Arbeiten festgelegt. Minimum sind gerade diese Stücklohnpreise sehr niedrig festzulegen, so daß bei diesem Stücklohnsystem mitunter mehr gewährt werden muß als bei dem neuen System.

Bekannt ist, daß durch die Umstellung die Produktion sich wesentlich erhöht hat. Das beweist schon, daß in den Sattler- und Tapeziererbetrieben der 14 Serienbetriebe bei 1500 bis 2000 beschäftigten Facharbeitern und Facharbeiterinnen, wozu noch 300 bis 400 Hilfsarbeiter kommen, fast die Gesamtproduktion der deutschen Karosserie hergestellt wird. Im Verlauf von ein paar Jahren ist also die Umstellung zum Einzel- zum Serienbau erfolgt.

Das Wesentliche aber ist, daß der Lohnanteil des Sattlers an der Karosserie gleich allen anderen Arbeiten bedeutend geringer ist als vor der Umstellung. Dabei ist es nicht besonders die Höhe der Löhne in den Serienbetrieben nach den uns gewordenen Angaben ist der Durchschnittslohn verdient im Aktord oder bei der Handarbeit für Facharbeiter in einem Betriebe mit 121 Beschäftigten 1,85 Mk. pro Stunde, in einem weiteren Betrieb mit 100 Beschäftigten werden 1,46 Mk., in 2 Betrieben mit 327 Beschäftigten werden 1,32 bis 1,35 in 4 Betrieben mit 506 Beschäftigten werden 1,23 bis 1,30, in 8 Betrieben mit 141 Beschäftigten werden 1,15 bis 1,20, in 2 Betrieben mit 74 Beschäftigten werden 1,10 Mk. im Durchschnitt pro Stunde bei Aktorarbeit verdient. Bei einer Firma in Brandenburg mit 95 Beschäftigten werden ganze 87 Pf. pro Stunde als Aktordhöchstlohn erreicht. Gerade diese Unternehmer hat vor längerer Zeit durch seine theoretische wirtschaftliche Glaubensformel kundgetan, daß das Einkommen der Arbeiter erhöht werden muß, um größere Schichten der Bevölkerung konsumträchtig zu machen. Aber wie wenig solchen Worten Glauben zu schenken ist, zeigt hier wieder

einmal die Praxis. — Die Afforddurchschnittslöhne der wesentlichen Arbeitsträger schwanken zwischen 0,55 bis 1 Mk mit Ausnahme Brandenburgs, wo 45 Pf. bezahlt werden. Die Löhne sind also sehr verschieden.

Die ausländischen Betriebe, die in Deutschland eigene Montagewerksstätten haben, beschäftigen zur Zeit unserer Umfrage in 5 Betrieben 237 Sattler einschließlich Näherinnen, davon aber nur einer eine Beschäftigung im Bereiche des Sattlers 1928 von 500 Personen in der Sattlerei. Die wöchentliche Produktion an Karosserien dieser Betriebe betrug 870 Stück.

Die Afforddurchschnittslöhne in den amerikanischen Betrieben schwanken zwischen 1,50 bis 2 Mk die Stunde. Weibliche Hilfskräfte verdienen 0,90 bis 1 Mk. in Afford. Die Arbeitsgelegenheit in diesen Betrieben ist äußerst schwach. Heute erfolgen Einstellungen und morgen werden doppelt soviel von der Beschäftigung entlassen. Unsere ganze Aufmerksamkeit muß der weiteren Entwicklung dieser Betriebe und der ständig in der Wandlung sich befindlichen Arbeitsträger gelten. Die Betriebe stehen erst am Anfang ihrer Produktion, und erst nachdem einige Zeit verstrichen ist, werden nähere Angaben über die Auswirkungen auf den deutschen Automobilmarkt sowie über die weitere Entwicklung auf die Produktionsverhältnisse der deutschen Automobilfabrikation sichtbar in Erscheinung treten.

Erwähnenswert ist die Tatsache, daß Betriebe, die nur Karosserien herstellen oder solche, die nur Karosserien herstellen und auschlagen ständig im Wachstums begriffen sind und sich zu Großbetrieben entwickeln. Nicht solche Betriebe mit rund 700 Beschäftigten in der Sattlerei und Tapeziererarbeiten sind bereits vorhanden. Jedemfalls eine weitere Spezialisierung, die unsere Aufmerksamkeit verdient, weil dadurch wesentlich von uns die Lohnbedingungen beeinflusst werden können. Das vor beschriftet sind als Brandengruppe alles das zu erreichen, was im Gesamtmarkt zunächst möglich ist, hat wiederum unter Vorbehalt bei einer amerikanischen Firma in Berlin bewiesen. Innerer Ordeistung gelang es, nach vierjährigem Streik den Stundenlohn bei Wiederaufnahme der Arbeit um 10 Pf. zu steigern. Es wurde also insgesamt eine Zulage von 20 Pf. pro Stunde erzielt. Die Frauenlöhne wurden pro Stunde um 20 Pf. erhöht. Das ist praktische Gewerkschaftsarbeit. Wir dürfen aber nicht nur den einen oder den anderen Leiterfolg dabei betrachten, sondern unser Ziel ist, die Löhne im Karosseriebau im allgemeinen höher zu bringen. Die technische Umleitung hat den Lohnanteil am fertigen Produkt wesentlich vermindert. Zugleich wird durch die veränderte Produktionsweise eine hohe Anforderung an die Schaffenskraft des einzelnen gestellt. Deshalb müssen wir einen höheren Lohn fordern, und müssen bei den gelagerten Verhältnissen im Verein mit den anderen Branchen alles daran setzen, dies zu erreichen.

Die Beschäftigtenfrage ist zurzeit der Umfrage in den meisten Betrieben nicht als gut bezeichnet worden. Die technische Umleitung in den Betrieben ist erfolgt, wenn auch nicht reiflich durchgeführt. Sitzungen wurden im Laufe der Zeit durchgeführt. Durch eine großzügige produktions-technische Zusammenlegung wichtiger Werte werden manche Veränderungen noch kommen. Diese im Fluß sich befindliche Umwälzung erfordert einen sicheren Ueberblick über die Gesamtverhältnisse. Die noch in ihrer weiteren Ausbreitung und Fortentwicklung begriffene Automobilindustrie, wo es allerdings gilt, Abzugsbeiträge mit den dazu gebührenden Kapitalien zu erschließen, bietet aber für unsere Kollegen mit der Zeit vermehrte Arbeitsgelegenheit, besonders in den Orten trifft dies zu, wo bereits eine Konzentration der Produktion eingeleitet hat.

Unsere Aufgabe ist, den Entwicklungsgang zu verfolgen und sich der gegebenen Situation anzupassen. Der Steigerung der Produktion muß die Forderung von höheren Löhnen entgegengebracht werden. Um dieses zu erreichen, ist eine gute Organisation Voraussetzung. In der Geschlossenheit liegt unsere Kraft und zugleich die Gewähr, dem Ziele näherzukommen.

Eine neue Arbeitgeber-Vereinigung.

Anlässlich der Tagung des Deutschen Tapezierer-Bundes in Leipzig kamen eine Anzahl Vertreter der deutschen Beschäftigten im Hotel „Fröhlich“ in Leipzig zusammen, um eine „Vereinigung der Beschäftigten“ zu gründen. Anwesend waren 24 Vertreter aus 17 Städten. Besondere wurde die Berechnungsart von Materialkosten für deren teilweise oder volle Ueberwälzung soll eine möglichst einheitliche Art der Berechnung erreicht werden. Als besonders wichtig wurden die neuen Bestimmungen bezüglich der Imprägnierung der Stoffe bezeichnet.

Von besonderem Interesse für unsere Kollegen ist die Stellungnahme der neuen Vereinigung zur gesetzlich und tariflich festgelegten Arbeitszeit und den Ueberlöhnungsverhältnissen. Die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ berichtet darüber: „Es soll zunächst eine Besserung des Arbeitszeitgehaltes erreicht werden, da gerade die Beschäftigten den Samstag und Sonntag nicht selten bei der Ausübung ihres Berufes verwenden müssen. Denn wenn durch den Gehilfenanspruch eine im Gesetz vorgesehene Zahlung erfolgen muß, ein Ergebnis für den Meister kaum noch zu erwarten ist.“

Die neue Vereinigung ruft nunmehr als Interessentem zum Beitritt auf. Mit der vorläufigen Erledigung der Geschäfte ist Herr Ludwig Schäfer, Mainz, beauftragt worden. Derselbe soll sich zunächst mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um eine Besserung der Bestimmungen zu erreichen.

Der geplante Vorstoß gegen die bestehenden Tarifverträge und die gesetzlichen Vorschriften der Arbeitszeitverordnung zeigt so recht, wozu der Weg dieser neuen Arbeitgeberorganisation gehen soll. Unsere Kollegen

werden gut daran tun, wenn sie diese Bestimmungen aufmerksam verfolgen. Man kann ohne Ueberzählung sagen, daß, solange Tarifverträge bestehen, auch Zulagen für Fest- und Gradenbeförderungen und zum Teil auch festgelegte. Eine Selbstverständlichkeit bleibt es auch für die Zukunft, daß die in den Mantelverträgen und in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Ueberlöhnungszulagen auch für die Beförderungen aller Art auftreten erhalten bleiben müssen.

Den in den Festbeförderungsstellen beschäftigten Kollegen können wir nur den Rat geben, die weitere Tätigkeit dieser neuen Arbeitgebervereinigung nicht aus den Augen zu verlieren. Nur so können sie sich vor unangenehmen Ueberwachungen schützen.

Neuregelung für berufstätliche Arbeitslosigkeit und neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung.

Die viel erörterte Frage des Unterstützungsbezuges der Saisonarbeiter, oder genauer gesagt, der berufstätlichen Arbeitslosen, ist vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt in seiner Sitzung vom 23. Oktober neu geregelt worden. Es handelt sich darum, die starke Belastung der Arbeitslosenunterstützung durch den wintertlichen Zustrom aus den baugewerblichen Berufen, aus der Landwirtschaft, dem Bergwerksberufe und ähnlich stark durch die Saison beeinflussten Berufen in einer Weise einzuschränken, die sich nicht als unerträgliche Härte für die betroffenen Berufsgruppen auswirkt. Der im vorigen Winter beschrittene Weg einer Verlängerung der Wartezeit auf zwei bzw. drei Wochen für diese Berufe hatte sich nicht als gangbar erwiesen. Denn die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter waren mehr oder weniger alle dazu gekommen, diese Wartezeit wieder auf sieben Tage abzurufen, und zwar insbesondere deshalb, weil auch in diesen genannten Berufen die Mehrzahl der Arbeitslosen einjährig in der Lage ist, sich während einer längeren Zeit aus eigenen Mitteln zu erhalten, wie es während einer verlängerten Wartezeit notwendig ist. Die Gewerkschaften mahnten sich daher den Vorkäufen der Reichsanstalt, die auch jetzt wieder auf eine Verlängerung der Wartezeit, und zwar auf 14 Tage hinlegten, widerlegen, zumal eine Verlängerung der Wartezeit noch den weiteren Nachteil hat, daß sie jeden eintretenden Fall der Arbeitslosigkeit in den Berufen mit berufstätlicher Arbeitslosigkeit trifft, gleichgültig, ob die Arbeitslosigkeit nur eine ganz vorübergehende oder eine länger dauernde ist. Die Gewerkschaften haben sich dagegen abfinden müssen mit dem demgegenüber vorgeschlagenen Vorschlag zur Entlastung von der berufstätlichen Arbeitslosigkeit ausging, nämlich dem Vorschlag einer Verkürzung der Bezugsdauer. Jedoch gelang es auch hier, die ursprünglichen Vorschläge bedeutend zu verbessern und die größten Härten auszumergen. Die vom Verwaltungsrat beschlossene Verordnung sieht vor, daß von den Landesarbeitsämtern eine bestimmte Anzahl von Jahren als Zeit der berufstätlichen Arbeitslosigkeit anzurechnen ist. Als Höchstfrist sind vier Monate bestimmt. Für die Augenblicke, für die die Regelung hauptsächlich in Frage kommt und bis in einem besonderen Katalog aufgeführt werden sollen, können die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter eine Frist von 3 bis 4 Monaten festsetzen, normalerweise in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und 31. März, ohne jedoch an diese Termine gebunden zu sein. Während dieser Zeit beträgt die Wartezeit für die aufgeführten Berufe wie für alle anderen sieben Tage, soweit nicht nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 die Wartezeit überhaupt wegfällt. Der dann eintretende Unterstützungsbezug aus der Arbeitslosenunterstützung ist jedoch während der festgesetzten Frist auf sechs Wochen beschränkt und kann erst fortgesetzt werden, wenn die Frist abgelaufen ist. In der Zwischenzeit werden alle berufstätigen Arbeitslosen aus einer Sonderfürsorge unterstellt, die nach den Grundlagen der Krisenfürsorge aufgebaut ist und aus Reichsmitteln, zoll. mit einer geringen Beteiligung der Reichsanstalt, finanziert werden soll. Dieser Unterstützungsbezug aus der Sonderfürsorge wird in seiner Dauer auf den Bezug der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung nur zur Hälfte anzurechnen. Es würde sich z. B. folgendes ergeben: Angenommen, berufstätliche Arbeitslosigkeit ist für das Baugewerbe anerkannt für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März. Der Bauarbeiter, der am 15. Dezember arbeitslos wird, hat nun zunächst eine sechswöchige Wartezeit durchzumachen bis zum 22. Dezember, erhält ab dann sechs Wochen Unterstützung, also bis Anfang Februar. Für die weiteren vier Wochen bis zum 1. März erhält er, soweit er bedürftig ist, Sonderunterstützung. Wenn er am 1. März immer noch arbeitslos ist, so kann er nunmehr wieder seinen Versicherungsanspruch geltend machen, und zwar, da er sechs Wochen versicherungsmäßige Unterstützung unterstützung nur die Hälfte, also zwei Wochen, anzurechnen werden, noch für die Dauer von 28 — 8 Wochen = 20 Wochen. Sollte er seine Sonderunterstützung während des Monats Februar bekommen, so hätte er noch den Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstützung in Höhe von 20 Wochen.

Bemerkenswert ist, daß die hauptsächlich in Frage kommenden Berufe in einem besonderen Katalog aufgeführt werden sollen, über den zurzeit noch verhandelt wird. Die Prüfung der Bedürftigkeit soll erfolgen wie in der Krisenfürsorge, wobei zu erwähnen ist, daß zurzeit über eine Reihe Verbesserungen dieser Bedürftigkeitsprüfung beraten wird.

Im ganzen betrachtet stellt die neue Regelung weniger eine Verkürzung des Unterstützungsanspruches für die berufstätlichen Arbeitslosen dar, als eine Verschiebung des Zeitpunktes der Unterstützung auf das Reich, denn von der Verkürzung der Bezugsdauer werden in hauptsächlich nur diejenigen Arbeitslosen aus den Saisonberufen betroffen,

die infolge eigener Einnahmen, insbesondere also wegen landwirtschaftlichen Bezuges oder sonstiger eigener Gewerbetätigkeiten als nicht bedürftig anerkannt werden. Für die Berücksichtigung dagegen bedeutet die neue Regelung eine wesentliche Entlastung, da nun immerhin ein Teil der wintertlichen Arbeitslosigkeit aus Reichsmitteln gedeckt wird und daher damit gerechnet werden kann, daß die Belastung der Unterstützung im kommenden Winter nicht so hoch liegt wie im vergangenen. Würde nämlich eine gleich starke Belastung wie im vergangenen Winter eintreten, so wäre die Aufnahme von Reichsdarlehen für die Unterstützung unvermeidlich, abgesehen davon, daß an die Erhaltung irgendwelcher Reichsruhr zur Bildung des Reichsloans dem schon gar nicht mehr beachtet werden könnte. Die Aufnahme von Reichsdarlehen würde aber das Ende der finanziellen Selbständigkeit der Reichsanstalt bedeuten und nicht nur für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung, sondern auch für die Arbeitsvermittlung und für den Ausbau der Arbeitsämter unangenehme Folgen zeitigen. Aus allen diesen Gründen fand der Verwaltungsrat vor der Notwendigkeit, eine Regelung zu treffen, die geeignet ist, finanzielle Ersparnisse zu sichern und die doch gleichzeitig sozialpolitisch verantwortet werden kann. Die Neuregelung muß selbstverständlich als ein Versuch gemietet werden, und erst nach den Erfahrungen des kommenden Winters wird man sagen können, ob diesmal der richtige Weg beschritten worden ist.

Im übrigen kann bei Verordnung erst in Kraft treten, wenn die ergänzende Sonderfürsorge durch das Reich eingeführt worden ist. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Reichstages, das der Reichstag nach seinem Zusammenritt beschließen muß. Zum Beschluß des Verwaltungsrats ist der Präsident der Reichsanstalt erst dann ermächtigt, die Verordnung zu verkünden, wenn der Reichstag das entsprechende Gesetz über die Sonderfürsorge beschlossen hat. Was nun über die Einzelheiten der Regelung noch einmal berichtet werden.

Die gleichzeitig beschlossene Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung ist die erste, die der Verwaltungsrat erläßt. Bislang gilt noch die alte Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1924. Die neue Verordnung unterscheidet sich von der alten durch eine Reihe von materiellen Verbesserungen und durch eine größere Klarheit der Formulierung. So ist z. B. durch den neuen Wortlaut hergestellt, daß die Kurzarbeiterunterstützung nicht nur zu gewähren ist, wenn in einem ganzen Betrieb oder mindestens in einer Betriebsabteilung kurz gearbeitet wird, sondern daß sie immer dann zu gewähren ist, wenn bei dem einzelnen Kurzarbeiter die Voraussetzungen des Bezuges vorliegen. In diesen Voraussetzungen ist an sich nichts geändert, so daß also noch wie vor die Unterstützung erst einsetzt beim Ausfall von drei vollen Arbeitstagen. Die weitergehenden Wünsche der Gewerkschaften, die Unterstützung auch bereits bei Ausfall von zwei Arbeitstagen zu gewähren, konnten leider nicht durchgesetzt werden. Abgelehnt wurde dagegen, daß der sogenannte Wochenschwiel, der dem Ausfall von drei Arbeitstagen in einem Kalenderwoche gleichgestellt war, auch dann vorliegt, wenn in der Arbeitswoche nicht voll, sondern nur verhältnismäßig gearbeitet wird. Es steht in diesem Fall der Ausfall von zwei vollen Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall eines vollen Arbeitstages in jeder Kalenderwoche gleich. In der Höhe der Kurzarbeiterunterstützung bleibt zunächst der Grundlohn aufrecht erhalten, daß bei drei ausfallenden Arbeitstagen ein Tageslohn der Arbeitslosenunterstützung, bei vier ausfallenden zwei Tageslöhne, bei fünf ausfallenden drei Tageslöhne zu zahlen sind. Jedoch sind für Kurzarbeiter mit mindestens zwei Angehörigen Steigerungen und für solche mit mindestens drei Angehörigen weitere Steigerungen vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen lauten jetzt folgendermaßen:

Kurzarbeiter mit mindestens zwei ausfallberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zwei Tageslöhnen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten. Kurzarbeiter mit mindestens drei ausfallberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tageslöhnen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu drei Tageslöhnen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu vier Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Bei der Wartezeit wurden gewisse Verbesserungen vorgenommen, indem der Satz gestrichelt wurde, daß auf acht Wartezeit mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche nicht angerechnet werden dürfen. Infolgedessen kann die Wartezeit nun auch in zwei Wochen erfüllt werden. Dem entsprechend genügt es auch, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens zwei Wochen (bisher drei Wochen) gearbeitet hat. Bei der Prüfung der Anwartschaftszeit des Kurzarbeiters wurden die Erweiterungszeiten des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 mit eingeschaltet. Der Unterstützungslohn gilt in Zukunft nicht mehr als unterbetroffen, wenn zwar die Voraussetzungen des Unterstützungsbezuges auf mehr als zwei Kalenderwochen vorliegen, in dieser Zeit aber immer noch jeweils zwei volle Arbeitstage in jeder Woche ausfallen. In diesem Fall kann die Unterstützung bei erneutem Ausfall von drei vollen Arbeitstagen ohne neue Wartezeit weiter gemährt werden.

Neu eingeführt wurde ferner eine Bestimmung, wonach dem Kurzarbeiter aus Mitteln der Reichsanstalt auf Antrag diejenigen Beitragsteile zur Krankenversicherung zu ersetzen sind, die er aufgenommen hat, um seine Beitragsversicherung in der Mitgliederklasse oder Lohnstufe durchzuführen, die dem Kurzlöhner zufließt. Es soll dadurch ermöglicht werden, daß der Kurzarbeiter, wenn auch nicht in seiner bisherigen Lohnstufe der Krankenversicherung, in doch jedenfalls in einer höheren als der seinem gestrichelten Lohn entsprechenden Klasse sich weiter versichert. Die Verordnung soll baldmöglichst in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1929 gelten.

Betrieb und Wirtschaft

Zum Kampf in der Eisenindustrie.

Die Rechtslage bei der Aussperrung in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie.

In dem auch für ihn selbst unabwendbaren Gefühl der Unverantwortlichkeit dieser Aussperrung für die keinerlei zwingende Gründe vorliegen, hat der Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Metallindustrie die Taktik eingeschlagen, sich hinter Rechtsfragen zu verstecken, um auf diese Weise der Definitivität gegenüber den allerdings hoffnungslossten Versuch zu unternehmen, seine Handlungsmoralisch zu rechtfertigen. Demgegenüber stellen wir vorweg ganz eindeutig fest, daß es auf die Rechtslage in diesem großen Arbeitskampf tatsächlich nicht in erster Linie ankommt.

Ausschlaggebend ist vielmehr allein die Tatsache, daß der materielle Inhalt des geäußerten Schiedspruches dem Reichsarbeitsminister bei der Verbindlichkeitsklärung vorgelegt hat. Der Reichsarbeitsminister hat diesen materiellen Inhalt des Schiedspruches aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen für angemessen und tragbar gehalten. Die Verbindlichkeitsklärung ist ausgesprochen worden. Neben dieser verbindlichen Tatsache spielen Rechtsfragen nur eine untergeordnete Rolle. Es kommt bei dem Schiedsungsverfahren nicht ausschlaggebend auf den Inhalt der Paragraphen oder auf die Nennung bzw. Ausgestaltung der Paragraphen der Schlichtungsordnung an, sondern vor allem darauf, wie die Schlichtungsinstanzen materiell entscheiden.

Da dem vorliegenden Streitfall hat der Reichsarbeitsminister die Verantwortung für den materiellen Inhalt des Schiedspruches gegenüber der deutschen Definitivität übernommen. Damit ist aber bereits die Rechtslage für die Definitivität, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften eindeutig geklärt. Soweit man sich nicht nur auf rein formale Gründe stützen will.

Wenn daher von uns zu den von den Arbeitgeberverbänden vorgeschobenen Rechtsfragen Stellung genommen wird, so geschieht es also wahrhaftig nicht, weil wir glauben, daß auf diese Weise die Schwierigkeiten im Schlichtungsverfahren zu beseitigen sind. Wir wollen uns daher auch nicht eingehend über die generelle Rechtslage verbreiten; es genügt hierzu die kurze Feststellung, daß die Handlungsmoral des Arbeitgeberverbandes Tarifbruch darstellt, so daß gemäß die von der Aussperrung betroffenen Gewerkschaften als auch die Arbeiter, soweit sie Gewerkschaftsmitglieder sind, Schadenersatzansprüche geltend machen können. In welcher Form das möglich ist, ist denjenigen Kreisen, die sich hiermit zu befassen, Maßnahmen durchzuführen haben, genügend bekannt. Es handelt sich nicht um neue Rechtsprobleme, sondern um Rechtsfragen, über die sich bereits eine herrschende Meinung gebildet hat. Das wissen bereits die Arbeitgebervertreter, die die Urheber dieser Aussperrung sind, ganz genau.

Nachstehend beschäftigen wir uns deshalb nur noch kurz mit den drei „Rechtsgründen“, die die Arbeitgeber für die Ungültigkeit des Zwangsarbeits anführen:

1. Der Schiedspruch bzw. die Verbindlichkeitsklärung soll aus materiellen Gründen nichtig sein. Das Reichsgericht sowie auch das Reichsarbeitsgericht haben bereits in oft entschiedenen, daß die Gerichte kein Recht haben, den materiellen Inhalt eines Schiedspruches nachzuprüfen, daß die deutschen Juristen über diese Rechtsfrage ganz genau und einheitlich sind. Ueber den materiellen Inhalt eines Schiedspruches entscheiden ausschließlich die Schlichtungsinstanzen. Die Gerichte sind an derartige materielle Entscheidungen ohne weiteres gebunden.

2. Die Verbindlichkeitsklärung soll nichtig sein, weil der Schiedspruch allein mit der Stimme des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gefaßt worden ist. Diese Möglichkeit ergibt sich ohne weiteres aus dem § 21 Absatz 3 der Durchführungsordnung zur Schlichtungsordnung vom 1. Dezember 1923. Seit fünf Jahren ist förmlich im Reichsministerium diese Rechtslage ebenfalls genau bekannt. In Lauden von Fällen ist es bereits zu Schiedsprüchen gekommen, die ebenfalls nur allein mit der Stimme des Vorsitzenden gefaßt worden sind. In keinem dieser sehr häufigen Fälle ist bisher jemand auf den Gedanken gekommen, an der Rechtsgültigkeit der vorgenannten Bestimmungen zu zweifeln. Es blieb dem Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Metallindustrie vorbehalten, diese Rechtsgültigkeit anzuzweifeln und diese Auffassung zur Grundlage einer Aussperrung von mehreren hunderttausend Arbeitern zu machen. Dabei ist es diesem Arbeitgeberverband wiederum genau bekannt, daß Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung einheitlich haben, daß die Gerichte nicht befugt sind, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften einer Nachprüfung zu unterziehen.

3. Erhöhung der Akkordlöhne im Schiedspruch soll den Bestimmungen des weitergehenden Manteltarifvertrages widersprechen.

Die Feststellung, ob dies richtig ist oder nicht, mag durchaus Sache der Arbeitsgerichtsbehörden sein, denn hier liegt der einzige Fall vor, wo die Arbeitsgerichtsbehörden nach Sachprüfungsrecht haben. Sie können feststellen, ob die Schlichtungsinstanzen ihre gesetzliche Zuständigkeit überschritten haben. Wir bezweifeln, daß das der Fall ist, aber selbst wenn es der Fall wäre, würde es sich um folgendes handeln:

Die Erhöhung der Akkordlöhne beträgt zwei Reichspfennige. Das würde bei 48 Wochenstunden für den Arbeiter 96 Reichspfennige ausmachen. Selbst wenn die Arbeitgeber der Meinung wären, daß sie nicht verpflichtet sind, diese Beträge zu bezahlen, wären sie ohne weiteres bereit, diese Beträge zu bezahlen, die Lohnzahlungen mitzubringen. Die Arbeiter könnten dann die Arbeitsgerichts-

behörden anrufen, damit diese entscheiden, wer im Rechte ist. Auch die Verbände könnten diesen reinen Rechtsstreit um die Gültigkeit einer Bestimmung des Tarifvertrages friedlich vor den Arbeitsgerichtsbehörden austragen. Aus einem derartigen Grunde eine Aussperrung von hunderteausenden Arbeitern vorzunehmen ist in gar keiner Weise zu rechtfertigen. Zur Entscheidung solcher Streitigkeiten sind die Arbeitsgerichtsbehörden da, deren Urteil man in Ruhe abwarten kann. Deshalb wichtige Teile der deutschen Wirtschaft stillzulegen, ist im allerhöchsten Grade unverantwortlich.

Das ist die „Gesamtrechtslage“, auf die der Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Metallindustrie seine Aussperrung gründet. Sie ist ebenso unsicher wie die Einwände, daß die Betriebe die neuen Lohnerhöhungen wirtschaftlich nicht tragen können. Das Vorgehen dieses Arbeitgeberverbandes ist ein Spiel mit dem Feuer. Noch so viele Klarenden ändern daher nichts an der Tatsache, daß der Kampf zwar auf dem Rücken der Arbeiter ausgetragen wird, sich aber gegen die Staatsautorität richtet.

Ein neues Hausarbeitsgesetz?

Das am 4. April 1912 in Kraft getretene Hausarbeitsgesetz war völlig wirkungslos für den Schutz der Heimarbeit. Die Regierung hatte die Errichtung von Lohnämtern, die einzige Maßnahme, die vielleicht dem Hebel der Unterbezahlung in etwas bestimmen konnte, grundsätzlich abgelehnt. Es entsprach nicht der staatsrechtlichen Organisation der Bundesstaaten und der Behördenorganisation — in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern einzugreifen. Nicht einmal Lohnausgänge oder Lohnbücher wurden obligatorisch gemacht. In der Folgezeit ist das Gesetz wiederholt verändert. Anfang 1918 traten die Bestimmungen über den Lohnausgang, Lohnbücher und Lohnzettel in Kraft. Februar 1919 wurden durch Verordnung zunächst die Fachauschüsse geschaffen, und am 1. Juli 1923 trat das zurzeit geltende Heimarbeiterschutzgesetz in Kraft. Den Fachauschüssen wurden erweiterte Funktionen übertragen, als wichtigste die der Lohnregelung und der Aufgaben der Schlichtungsausschüsse bei Arbeitsstreitigkeiten der Heimarbeit. So anerkennt man die Verbesserungen sind, es blieb doch die Lohnregelung für die Heimarbeit unberührt. Am 17. Februar 1928 beschloß der Reichstag einstimmig, den Reichsarbeitsminister zu ersuchen, baldigst den Entwurf für ein neues Heimarbeiterschutzgesetz vorzulegen, der die Erfahrungen „über die Unzulänglichkeit des jetzt geltenden Gesetzes zur Beseitigung der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in der Heimarbeit berücksichtigen“. Bereits früher vom Reichsarbeitsministerium vorgelegte Verbesserungsvorschläge konnten als völlig unzureichend die Zustimmung der Gewerkschaften nicht finden. Der Vorstand des DDB hat daher in Verbindung mit den an der Heimarbeit beteiligten Verbänden von sich aus einen Entwurf zu einem neuen Hausarbeitsgesetz vorgelegt. Danach soll die Aufsicht über die Heimarbeitbetriebe verlagert werden. Die Fachauschüsse sollen obligatorisch gemacht werden und insbesondere auf der Aufsicht über die Durchführung der vereinbarten oder auferlegten Lohnbedingungen betraut werden. Für die Lohnfestsetzung sollen die Bestimmungen der Verordnung über das Schlichtungswesen gelten, d. h. die Lohnregelung soll von den Fachauschüssen auf Schlichtungsausschüsse resp. Schlichterkammern übergehen. Nicht von beiden Parteien angekommene Schiedsprüche sollen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu wirtschaftlichen Verbänden in abgekürztem Verfahren ausschließlich in öffentlich erklärten Verfahren. Ebenso ist ein in freien Verhandlungen zustande gekommenen Tarifvertrag allgemeiner verbindlich zu erklären, auch dann, wenn der Tarifvertrag noch „keine überwälzende Bedeutung“ verlangt hat. Es soll also nicht nur eine Lohnregelung im Sinne der englischen Mindestlohnregelung erfolgen, sondern es soll ein Tarifvertrag (eventuell als Zwangsvertrag) mit allen seinen Rechtswirkungen zustande kommen. Für die Lohn- und sonstigen Forderungen der Hausarbeiter sollen der jeweilige Auftraggeber des Zwischenmeisters und der Zwischenmeister als Gesamtschuldner haften. Damit soll der Zustand beseitigt werden, daß der eigentliche Auftraggeber auf dem Wege über den Zwischenmeister zum unbilligen Lohndruck greift. Als Gesamtschuldner soll er veranlagt werden, den Zwischenmeister zu kontrollieren und ihm Preise zu zahlen, die die Zahlung des tarifvertraglichen Lohnes an den Hausarbeiter ermöglichen.

Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit.

Zum Hausarbeitsgesetz vom 30. Juni 1923 verordnet der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichstags nachstehendes:

Artikel 1.

1. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Arbeiten, die nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den Willigen Grundmüßern wesentlich abweichen, solange nicht infolge mehrfacher Ausführung ein bestimmtes Entgelt festgelegt werden kann.

2. In die Lohnverzeichnisse oder Lohnbücher sind nach Möglichkeit Entgelte für das einzelne Arbeitsstück einzutragen. Ist dies nicht durchführbar, so sind das für die Arbeitsstücke zu zahlende Entgelt unter Angabe der für das einzelne Arbeitsstück anzurechnenden Zeit oder anderer Berechnungsgrundlagen einzutragen, die dem Hausarbeiter eine zuverlässige Berechnung des ihm zustehenden Entgelts gestatten.

3. Sind die Entgelte durch Tarifvertrag geregelt, oder durch den Fachauschuss als allgemeiner verbindlich genehmigt oder als Mindestentgelte festgelegt, so kann die Regelung an Stelle der Lohnverzeichnisse oder Lohnbüchern ausgehängt werden, vorausgesetzt, daß in dem Tarifvertrag oder der Festlegung die einzelnen Entgelte oder Berechnungsgrundlagen enthalten sind, die dem Hausarbeiter eine zuverlässige Berechnung des ihm zustehenden Entgelts gestatten.

4. Die Lohnverzeichnisse und die Lohnbücher sind möglichst übersichtlich zu gestalten. Sie sind nach Bedarf zu ergänzen und, wenn es die Übersichtlichkeit erfordert, neu aufzustellen.

5. Für deutsche Besartbeit der Ausgänge und für deutsche Eintragungen in die dem Hausarbeiter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auszuhängenden Lohnbücher oder Arbeitszettel ist zu sorgen.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt am 1. November 1928 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie Verordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes vom 27. September 1917 und die Bekanntmachung betreffend eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 14. September 1921 aufgehoben.

Der Reichsarbeitsminister.
J. A. Dr. Geib.

Wir wollen hoffen, daß mit dem Fortfall der Ausnahmen die durch die §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes angeordnete Stärkung der Lohnverhältnisse eine weitere Förderung erfährt.

Wann besteht Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung?

Krankengeld erhalten die Mitglieder der Krankenkassen, wenn die Krankheit arbeitsunfähig macht. Wann besteht Arbeitsunfähigkeit? Arbeitsunfähigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Erkrankte nicht tätig ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder, falls er dieser Tätigkeit nachgeht, sich der Gefahr aussetzt, seinen Zustand zu verschlimmern. Die Arbeitsunfähigkeit wird durch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, die Erwerbsfähigkeit durch Uebergang zu einer anderen Berufstätigkeit zu gewinnen, das ist auch dann der Fall, wenn eine solche Tätigkeit den Kräften und den Fähigkeiten des Versicherten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und des leichter ausgeübten Berufs zugemutet werden kann. Ebenso ist ohne Bedeutung, ob der Versicherte noch andere, seinem Beruf fernliegende Arbeiten verrichten könnte, da im wesentlichen nur die Berufsunfähigkeit bestimmend ist. Die Rechtslage für einen Versicherten, der einen Beruf erlernt hat, ist daher klar. Wann liegt nun bei einem unelernten Arbeiter Berufsunfähigkeit vor? Sie liegt dann vor, wenn der unelernte Arbeiter seiner bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann, sofern er diese seit längerer Zeit ausgeübt hat und ihm diese Tätigkeit infolge der darin erworbenen Erfahrung, Geschicklichkeit und Anpassung an ihre besonderen Verhältnisse gewissermaßen zum Beruf geworden ist.

Bleibt nach einer Krankheit noch Schonungsbedürftigkeit, während der die Wiederaufnahme der Arbeit die Gesundheit des Versicherten gefährden würde, so ist diese Zeit einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit gleichzusetzen.

Arbeitsunfähigkeit ist nicht mit Erwerbslosigkeit gleichzusetzen. Krankengeld fehlt einem Versicherten nur zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit herbeigeführt ist.

Wilt der Arbeiter am laufenden Band als Akkordarbeiter?

Das Reichsarbeitsgericht hatte kürzlich über die Frage zu entscheiden, ob die Arbeiter am laufenden Band als Akkordarbeiter angesehen werden müssen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ging dahin, daß die Handarbeiter als Stundenlöhner zu betrachten sind. Zugrunde gelegt wurden die Arbeitsverhältnisse der in den Opel-Werken in Rüsselsheim am Rheingebirg beschäftigten Arbeiter. Trotzdem die Handarbeiter höher bezahlt werden als die in Stundenlohn Beschäftigten und die Arbeitsleistung weit höher ist, konnte doch nicht behauptet werden, daß die Handarbeiter zu den Stundenlöhnern zählen. Die Tätigkeit des Handarbeiters wird in der Schnellfertigkeit durch den Zeitraum bestimmt, den das lauffähige Band gestattet. Die zu bewältigende Arbeit ist der Zeit nach genau vorgeschrieben. Es steht dem Handarbeiter daher nicht die Möglichkeit offen, sich gleich dem Akkordarbeiter durch angepaßte Leistung einen Mehrerwerb zu verschaffen. Aus diesen Gründen ist der nach Stunden entlohnte Arbeiter am fließband nicht als Akkordarbeiter anzusehen.

Stand der Löhne im Verband Ende Oktober 1928.

Cedernwarenfabrik.

(Tarifmindestlohn der über 22/23 Jahre alten Facharbeiter.)
Lohnbestimmte und Orte: Hamburg-Bremen 108 Pf., Groß-Berlin 105 Pf., Leipzig-Westfalen 105 Pf., Offenbach-Frankfurt a. M. 105 Pf., Stuttgart-Württemberg 101 Pf., Dresden-Ostfalen 100 Pf., München*, Magdeburg 97 Pf., Kassel-Löhningen 97 Pf., Nürnberg-Nordbayern 95 Pf., Karlsruhe-Baden 93 Pf., Halle 93 Pf., Rheinland-Westfalen 92 Pf., Bielefeld*, Dessau 89 Pf., Mainz 88 Pf., Hannover 87 Pf., Breslau-Schlesien 85 Pf., Frankfurt a. d. O.-Ostdeutschland 80 Pf., Rühlhausen i. Th. 78 Pf. pro Stunde.

Cedertreibelemsfabrik.

(Tarifmindestlohn der über 22 Jahre alten Sattler.)
Lohnbestimmte und Orte: Groß-Berlin 115 Pf., Groß-Hamburg 111 Pf., (außerdem betriebliche Kopfzulage 4 Pf. pro Stunde), Bremen 108 Pf., München und Vororte, Augsburg 101 Pf., Nürnberg-Fürth 100 Pf., Stuttgart, 100 Pf., Ettlin 100 Pf., Magdeburg 97 Pf., Rosenheim, Kempten, Kaufbeuren 96 Pf., Aipera, Ehlingen, Gengen Pfälzingen, Reutlingen, Schorndorf und Ulm 95 Pf., Hannover 94 Pf., Rülh-Dortmund 94 Pf., (außerdem festgelegte Zulage für Frau und Kind pro Kopf 2 Pf. pro Stunde), Freistaat Sachsen, Ostfalke I: Chemnitz, Freital-Deuben, Dresden, Leipzig, Postfappel, Plauen und Zwickau 94 Pf., Erfurt 94 Pf., Süddeutsche Dörfelort 93 Pf., (und Sozialzulage), Krefeld 90 Pf., Arnsbach 89 Pf., Barth i. P. 88 Pf., Nagen 88 Pf., Braunschweig 87 Pf., Reichenberg 85 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke II: Altmittelweida, Weischwerda, Frankenberg, Glauchau, Reichen, Ritzschweida, Niederzschenna, Rieta, Seifersdorf, Weidau, Wurzen und Jittau 84 Pf., Bahrgau i. B. 82 Pf., Breslau 81 Pf. pro Stunde.

Handwerkstoffler.

(Mindestlohn der Facharbeiter über 23 Jahre.)
Lohnbestimmte und Orte: Frankfurt a. M. 110 Pf., Lübeck 109 Pf., Hamburg 105 Pf., Rostock 101 Pf., Groß-Berlin 100 Pf., Bremen 100 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke A: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau 98 Pf., Hensburg 96 Pf., Alteinweg 95 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke B: Annaberg, Aue, Baugen, Borna, Burgstädt, Döbeln, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Marienberg, Reustadt, Rieta, Rochlitz, Crimmitschau, Falkenstein, Freiberg, Glauchau, Meerane, Reichen, Reichen, Birna, Radeberg, Reichenbach, Weidau, Wurzen, Jittau 95 Pf., Magdeburg 94 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke C: (weitere 10 Orte) 92 Pf., Jgheho 90 Pf., Götting 88 Pf.
Handwerkstofflerbezirk Berlin, Ostfalke B: Bernau, Eberswalde, Ludenwalde, Dranienburg, Rathenow, Strausberg, Wittenerberg 82 Pf., Ostfalke C: (weitere Orte) 72 Pf. pro Stunde.

Fahrgastindustrie.

(Lohn der ältesten Facharbeitergruppe (Sattler- und Tapeziererabteilung).)
Lohnbestimmte und Orte: Groß-Hamburg 128 Pf., Groß-Berlin 120 Pf., Köln 114 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke I: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau 114 Pf., München 109 Pf., Freistaat Sachsen, Ostfalke II: Glauchau, Meerane, Reichenbach, Rieta, Jittau 106,5 Pf., Ostfalke III: Baugen, Döbeln, Froberg, Gottleuba, Großenhain, Hartha, Ramens, Rimbach, Reustadt, Wegau, Raditz, Wurzen 102,5 Pf., Hannover 102 Pf., Coburg 102 Pf. pro Stunde.

Tapezierergewerbe.

(Zerf- und Mindestlohn der ältesten Facharbeitergruppe, in Rimmern Lohn der Näherinnen.)
Lohnbestimmte und Orte: Staatsbezirk Hamburg 132 Pf., Köln-Rhein 128 Pf. (93) Groß-Berlin 128 Pf. (93), Düsseldorf 121 Pf. (83), Spezialarbeiter 133 Pf. (105), Frankfurt a. M. (Abteilungslohn) 119 Pf. (77), Leipzig 117 Pf. (83), Mannheim-Ludwigshafen 117 (83), Duisburg 116 Pf. (71), München 116 Pf. (81), Reichenbach 116 Pf., Groß-Schlitz, Feuerbach, Bahlingen, Juffenhäuser (Wäbelbetriebe) 116 Pf. (74), Frankfurt a. M. (Anmungsbetriebe) 115 Pf. (74), Stoppelbetriebe 114 Pf. (74), Oberhausen und Altenhof (Alford) 113 Pf., Nürnberg-Fürth 112 Pf. (76), Ettlin 113 Pf. (68), Emmenünde 113 Pf., Oberfeld-Barmen, Bergisch-Land 112 Pf. (91), Wiesbaden 112 Pf. (77), Mainz 112 Pf., Bieren/Rhd. 112 Pf. (75), Staatsbezirk Bremen mit Dolmenhorst und Hemmelingen 111 Pf. (85), Hagen 110 Pf., Groß-Stuttgart (Anmungsbetriebe) 110 Pf. (88), Chemnitz 110 Pf. (76), Dresden 110 Pf. (75), Freistaat Württemberg, Ehlingen, Kirchheim, Ulm, Wendlingen (Wäbelbetriebe) 110 Pf., Hannover 109 Pf. (66), Darmstadt 109 Pf., Lübeck 109 Pf., Neumünster 109 Pf., Halle a. d. S. 108 Pf., Magdeburg, 108 Pf., Koblenz i. S. 107 Pf., Freistaat Danzig 1,34 Gulden, Braunschweig 106 Pf., Erfurt 106 Pf. (69), Wilschhausen-Löhningen 106 Pf., Freistaat Baden, Ostfalke II: Durlach, Freiburg i. Br., Heilbronn, Karlsruhe, Herrmannsburg, Horzheim, Schwenningen und Eßlingen 106 Pf. (78), Augsburg 105 Pf., Reutlingen i. Oberf. 105 Pf., Gollhus 105 Pf., Osnabrück 105 Pf., Freistaat Württemberg, Gruppe II: Ehlingen, Feuerbach, Freudenheim, Freudenstadt, Göttingen, Gmünd, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigshafen, Mergentheim, Ravensburg, Reutlingen, Schramberg, Tübingen, Ulm a. d. Donau, Wübbach und Juffenhäuser 104 Pf., Arolsen 104 Pf., Halberstadt 104 Pf., Bochum 103 Pf., Kiel 103 Pf., Wismar 103 Pf., Aue i. E. 102 Pf., Freistaat Baden: Baden-Baden, Baden-Dos, Bruchsal, Göttingen, Hattlingen, Reil, Radolfzell, Reustadt, Singen, Weinsheim, Odenburg 102 Pf., Speyer in der Pfalz 102 Pf., Rastatt 102 Pf., Hildesheim 101 Pf., Paderborn 101 Pf., Rostock 101 Pf., Schwern i. M. 101 Pf., Wipperfurth 100 Pf., Dessau 100 Pf., Chemnitz 100 Pf., Gera-Neuh 100 Pf., Gotha 100 Pf., Greifswald i. P. 100 Pf., Jena 100 Pf., Königberg 100 Pf., Regensburg 100 Pf., Straßburg 100 Pf., Zeyhernd 100 Pf., Freistaat Württemberg, Gruppe III (Steinbänke): 100 Pf., Geringswalde, Waldheim, Jittau 98 Pf., Freistaat Baden, Ostfalke IV (21 Orte): 98 Pf., Nordhausen 97 Pf.,

Weimar 97 Pf., Brandenburg 96 Pf., Breslau 96 Pf., Hensburg 96 Pf., Güstrow i. Meckl 96 Pf., Altenburg 95 Pf., Naun 95 Pf. (66), Götting 95 Pf., Kassel 95 Pf., Freistaat Baden, Ostfalke V: 94 Pf., Bernburg 94 Pf., Erlangen 94 Pf., Elbing 93 Pf., Tüft 93 Pf., Frankfurt a. d. O. 90 Pf., Jgheho 90 Pf., Glognitz*, Landsberg a. d. W. 88 Pf.

Sonstige Branchen.

Groß-Berlin: Jette- und Plätschatter 145 Pf., Segelmacher 145 Pf., Hilfsarbeiter 130 Pf., Maschinenmacher 109 Pf., Handnäherinnen 94 Pf. pro Stunde.
Linoleum- und Teppichleger 165 Pf., Teppichstickerinnen 144 Pf., Näherinnen 124 Pf. pro Stunde.

*) Die neuen Lohnverordnungen des Reichs, Württemberg und Glognitz stehen noch aus.

Korrespondenzen

Breslau. Als Abschluss des Wertemonats fand am 30. Oktober eine gutbesuchte öffentliche Versammlung statt. Kollege G. L. m. b. G. sprach über: „Warum muß ich mich organisieren?“ Einleitend verwies er auf die Notwendigkeit der Mitgliedswerbung vor allem in den Vertikalen und durch Hausogitation. Weiter erinnerte er an den 50jährigen Geburtstag des Ausnahmefalles und die damaligen Verhältnisse. Trotz diesem, trotz des Krieges und der Inflation haben die Gewerkschaften ihre Lebenskraft bewiesen und besitzen ein festes Fundament.

Die folgende Debatte war reichhaltig. Unter anderem wurde betont, daß eine Lehrlingsliste durchaus notwendig ist, denn die Zustände am Arbeitsmarkt verschärfen sich für unseren Beruf immer mehr. Auch die geplante Sozialdemokratie kam zur Ausprache. Zum Teil wurde sie beipflichtet und der Staat für die Arbeitslosigkeit verantwortlich gemacht. Wenn aber diese Unterstützung eingeführt wird, dann muß sie auch als Altersunterstützung gelten, denn die aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossenen, aber noch nicht insolden Kollegen haben erst recht eine Hilfe nötig.

Nach dem Schlußwort des Kollegen Glomb gab Kollege Walter noch ein Schreiben der Tapeziererinnung bekannt, wonach in Arbeit stehende Tapezierer noch nichts für einen anderen Unternehmer suchen. Kollege Walter brandmarkte dieses Verhalten. Weiter gibt es auch sogenannte Weiber, welche die Kollege Arbeitslos machen und die neben dem „Stempel“ weit unter Tariflohn beschäftigen.

Coburg. Am Freitag dem 2. November, fand im Volkshaus eine Beberverammlung statt, welche von rund 100 Kollegen besucht war. Gewählter Kollege Böhner-Nürnberg erläuterte der Kollegenschaft Zweck und Ziel unseres Verbandes. Redner führt den Verammelten vor Augen, unter welchen Verhältnissen gearbeitet werden mußte, als die Organisation noch nicht vorhanden war, und stellt dann gegenüber, welche Macht wir heute besitzen im Wirtschaftsstellen. Es könnte aber trotzdem noch sehr vieles besser sein, wenn alle Berufsangehörigen den Weg zu uns gefunden hätten. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, daß jeder Kollege, der bereits der Organisation angehört, wann und wo er Unorganisierte trifft, diese für den Verband gewinnen muß. Die Arbeitskämpfe werden in Zukunft nicht kleiner werden und wollen wir das Erlangene nicht verlieren lassen, sondern weiter ausbauen, so brauchen wir den letzten im Beruf tätigen Kollegen. Die mit größter Aufmerksamkeit angehörten Worte unseres Gewählter fanden starken Beifall. Eine Anzahl Kollegen sprachen sich im Sinne des Gedrönten aus und bemängelten doch, daß nicht des öfters Versammlungen stattfinden, was nur zum Vorteil der Kollegenschaft sein kann. Seitens der örtlichen Verhandlung wird demgegenüber angeführt, daß die Kollegen bis jetzt immer sehr wenig Interesse zeigten und alle Arbeit nur einem Kollegen aufgeschafft haben. — Auf Vorschlag eines Kollegen und nach recht lebhafter Debatte werden drei Kollegen provisorisch der Verwaltung beigegeben, um die Agitation fröhlich betreiben zu können, da nachgewiesenem nach eine fähige Zahl Mitglieder gewonnen werden kann. Im weiteren wird der Ablauf des Sozialtarif im Kattlergewerbe besprochen und werden die Kollegen ermahnt, den letzten Kollegen heranzubringen, um der Ablauf fröhlich auf eine Erhöhung des noch sehr niedrigen Stundenlohnes hinwirken zu können. Die nächste Versammlung wird für Freitag, den 23. November, angelegt, und wird die Kollegenschaft dringend ermahnt, zu dieser Versammlung alle Berufsangehörigen mitzubringen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Hermann Jädel tot. Am 2. November erlitt der Tod den Vorsitzenden des Deutschen Legitarbeiterverbandes, Hermann Jädel, von einem langen schweren Krebsleiden. Hervorgegangen aus der sächsischen Legitarbeiter-Gesellschaft, hat Jädel alle Weiden dieser Gruppe mitarbeit. Als vor 25 Jahren der große Crimmitschauer Streik ausbrach, wurde Jädel mit der Leitung dieser Bewegung betraut. Von 1912 bis 1924 war er Vorsitzender der Legitarbeiterverbandes der Legitarbeiter. 1921 und 1922 fungierte er als sächsischer Arbeitsminister; vom Juli 1923 bis 1928 war er Mitglied des Bundesvorstandes des DGB. Überall wo Jädel tätig war, hat er seine großen Fähigkeiten in den Dienst der Arbeiterbewegung gestellt und mit Erfolg gearbeitet. Mit ihm verliert der Legitarbeiterverband und die Arbeiterklasse einen ihrer Besten.

Heinrich Schumann, Bezirksleiter des Deutschen Bauergewerksbundes, starb am 22. Oktober im Alter von 60 Jahren. Am Reichstag, dem er bis zu den letzten Wochen angehörte, bearbeitete Schumann in vorbildlicher Weise die Wohnungsfrage. An jeder Stelle hat er voll seinen Mann gestanden und verliert die Gewerkschaftsbewegung in Heinrich Schumann einen aufrechten und tüchtigen Menschen und Führer.

Buchdrucker-Redakteur-Jubiläum. Im Verbands der Deutschen Buchdrucker feiert dessen Redakteur Willi Kroll sein 25jähriges Dienstjubiläum. Der Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer* steht schon seit Jahrzehnten als Gewerkschaftsleiter auf höchsten Stufenleiter. Seine Leser stellen als Fachleute Anforderungen, denen voll zu genügen Wissen, Können und Arbeitskraft eines Willi Kroll gehören. Seine 25 Jahre Redakteur-tätigkeit sind Ehrenjahre. Wir beglückwünschen den Jubilar aufs herzlichste.

Oslo Urban 25 Jahre Verbandsbeamter. Der Vorsitzende des Zentralverbandes der Angestellten, Oslo Urban, feierte am 1. November das Jubiläum seines 25jährigen Tätigkeit in der Angestelltenbewegung. In diesem Tage trat er im Jahre 1903 seine Stellung als Geschäftsführer der Ortsgruppe Berlin des damaligen Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfen an. Wir wünschen Oslo Urban noch viele Jahre geistiger und körperlicher Frische.

Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen

des Badischen Landestarifvertrages für die Handwerksbetriebe des Tapezierer- und Sattlerergewerbes.

Durch Entscheidung des Reichsarbeitsministers, erlassen am 27. Oktober 1928 auf Blatt 8320, lfd. Nr. 7 des Tarifreglers, ist der Randestarifvertrag und das Lohnabkommen ab 1. September 1928 für allgemein verbindlich erklärt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit erstreckt sich auf den Freistaat Baden und die Staats-Ludwigshafen am Rhein, der berufliche Geltungsbereich auf alle gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen im Tapezierergewerbe, in Dekorations- und Möbelbetrieben, sowie auf alle Handwerkbetriebe im Sattlerergewerbe. Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 4. Juni 1925 sowie des Lohnabkommens vom 22. April 1927 tritt außer Kraft.

Des Jahrestarifvertrages für die sächsische Ceder-, Kiefern- und Sportartikelindustrie.

Durch die Entscheidung des Reichsarbeitsministers, erlassen am 27. Oktober 1928 auf Blatt 8551, lfd. Nr. 7 des Tarifreglers, wird das Lohnabkommen vom 21. August 1928 ab 1. September 1928 für allgemein verbindlich erklärt.

Der berufliche Geltungsbereich umfaßt hier die gewerblichen Arbeiter in der Cederwaren-, Kiefern- und Sportartikelindustrie, der räumliche Geltungsbereich die Provinzen Nieder- und Ober-Sachsen.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Schiedspruches vom 11. Oktober 1927 tritt außer Kraft.

Verbandsnachrichten

(Besanntmachungen des Vorstandes der Ortsverwaltungen)

Vom 12. November bis 18. November 1928 ist der 46. Wochenbeitrag fällig. Persönliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Auf eine länger wie 25jährige Mitgliedschaft können zurückblicken:

Breslau. Paul Karfch, eingetreten am 7. 4. 1903, Emil Stein, eingetreten am 5. 10. 1903, Karl Wiedenmann, eingetreten am 25. 9. 1903.

Erlangen. Eine weibliche Jubilarin, am 12. 10. d. J. konnte unsere Kollegin Marie Rischmann auf eine ununterbrochene 25jährige Organisations-tätigkeit zurückblicken.

Berlin. Richard Burdhardt, Sattler, eingetreten am 10. 11. 1898.

Verammlungskalender

Dresden. Dienstag, den 20. November, abends 6 1/2 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 9, Verammlung der Vertrauensmänner und Funktionäre aller Branchen.

Melken. Am Sonnabend, dem 17. November, um 19 Uhr an, findet im „Schlachthof“ unser diesjähriges Herbstvergütigen verbunden mit Theater, Ball und anderen Ueberrassungen statt. Eintritt 75 Pf. bei freier Lang. Alle Kollegen mit ihren Angehörigen sind herzlich eingeladen. Der Vergütigungsausschuß.

Adressenänderungen

Eberfeld-Barmen. Dr. Georg Doering, Oberbürgermeister, 64, Str.

Sterbefaefel

Breslau. Am 28. Oktober starb unser Kollege, der Tapezierer Hugo Eisenberg, im Alter von 66 Jahren.

Nürnberg. Gestorben ist im Alter von 33 Jahren die Kollegin Sabette Sapp, Stepplerin.

Berlin. Am 1. November verstarb durch Unfall unser Kollege, der Sattler Ferdinand Bredt im Alter von 39 Jahren.

Ehre ihrem Andenten!